

Anlage 1 (zu § 60)

Vereinssatzung für die Sons of Odin Nord-West e.V.

Vereine, Stiftungen, Betriebe gewerblicher Art von juristischen Personen
des öffentlichen Rechts, geistliche Genossenschaften
und Kapitalgesellschaften
(nur aus steuerlichen Gründen notwendige Bestimmungen)

§ 1 Name, Sitz, Vereinszweck und Satzungszweckverwirklichung

Der - Die Sons of Odin Nord-West e.V. Körperschaft mit Sitz in 52477 Alsdorf, Eichendorffstr. 19 verfolgt ausschließlich und unmittelbar - gemeinnützige - mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(1)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 Absatz 2 Nr. 4 und 5 der Abgabenordnung.

(2)

Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugend und der Völkerverständigung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Organisation und Veranstaltung von Jahreskreis- und Vereinsfesten, Workshops sowie Vorträgen in Schulen und Ferienprogrammen.

Ziel ist es, Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit zu geben, sich kreativ zu entfalten, Bräuche und geschichtliche Aspekte zu erlernen, soziale Kompetenzen zu entwickeln und am Vereinsleben teilzunehmen. Es soll ein Austausch und die Begegnung von Menschen unterschiedlicher Herkunft und Weltanschauung, die sich für das Brauchtum und die Jugendarbeit interessieren, stattfinden.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein ist bestrebt, seine Ziele durch ehrenamtliche Tätigkeit, durch die Beschaffung von Mitteln und durch die Durchführung von Veranstaltungen zu verwirklichen.

§ 3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Die Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen.

§ 5 Mitgliedschaft

(1)

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat und sich zu den Zielen des Vereins bekennt. Jüngere Personen können mit jeweils einen Erziehungsberechtigten aufgenommen werden.

(2)

Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich oder online zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags bedarf keiner Begründung.

(3)

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Austritt, der dem Vorstand schriftlich oder online mit einer Frist von 1 Monaten mitgeteilt werden muss.
- b) Ausschluss, der durch Beschluss des Vorstands erfolgt, wenn ein Mitglied gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Dem betroffenen Mitglied ist vor dem Beschluss Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen den Ausschluss kann die Mitgliederversammlung angerufen werden.
- c) Tod.

(4)

Die Mitglieder sind zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen verpflichtet. Die Höhe der jährlichen Beiträge sowie die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

(5)

Das Beitragsaufkommen ist eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Daher ist der Verein darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihrer in der Satzung grundsätzlich verankerten Beitragspflicht pünktlich in vollem Umfang nachkommen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber den Mitgliedern erbringen. Jedes Vereinsmitglied hat daher einen Mitgliedsbeitrag zu zahlen.

(5.1)

Einzelmitglieder zahlen einen Beitrag in Höhe von 15,-€/mtl.

(5.2)

Familien+ zahlen je weiteres Familienmitglied 5,-€/mtl. mehr auf die Einzelmitgliedschaft.

(5.3)

Die Freundesmitgliedschaft beträgt 5,-€/mtl.

(6)

Die festgesetzten Beträge werden zum ersten des folgenden Monats erhoben und sind spätestens 14 Tage später zu entrichten.

(7)

Die Mitgliedsbeiträge, Sonderumlagen und sonstige Gebühren sind mittels Überweisung, Sepa, Dauerauftrag oder Bar zu zahlen.

a) Die Mitglieder können bei Einzug durch das SEPA-Lastschriftverfahren, dem Vorstand bei Aufnahme in den Verein eine Einzugsermächtigung erteilen.

b) Mitglieder, die nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens zum 15. einer jeden Abrechnungsperiode (des Monats) auf das Beitragskonto des Vereins. Bei verspätetem Entrichten kann eine Bearbeitungsgebühr von zusätzlich 2,50 Euro anfallen.

(7.2)

Erfolgt der Vereinseintritt nach dem ersten des Monats, erfolgt eine Berechnung von 50 % des Beitragssatzes.

(7.3)

Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dem Verein dadurch entstehenden Bankgebühren vom Mitglied zu erstatten.

a) Bei Mahnungen werden zusätzlich Mahngebühren von 2,50 Euro pro Mahnung erhoben.

b) Für die Beitragsrückstände minderjähriger Mitglieder haften deren gesetzliche Vertreter.

Bei jährlicher Zahlung ist der Beitrag für das kommende Jahr bis zum Ende des Jahres zu entrichten, spätestens 14 Tage danach.

(8)

Eine Aufnahmegebühr kann durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(9)

Für zusätzliche Vereinsangebote (z.B. Seminare, Ausflüge, usw.) können gesonderte Gebühren erhoben werden, die im Einzelnen festzulegen sind.

(10)

Die Mitglieder haben folgende Beiträge zu zahlen:

- Kinder 1 bis 6 Jahren kostenfrei
- Kinder/Jugendliche von 6 Jahre bis 18 Jahre sowie Partner/innen über die Familie+ Mitgliedschaft (abgerechnet über die Eltern, Erziehungsberechtigten) 5,- €/mtl.
- Erwachsene (Einzelmitgliedschaft) über 18 Jahre 15,- €/mtl.
- Freundschaftsmitgliedschaft 5,- €/mtl.

§ 6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie bestimmt Versammlungsleitung und Protokollführung.

Sie fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse.

Satzungsänderungen, eine Änderung des Vereinszwecks, Umwandlung sowie eine Auflösung des Vereins bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, werden behandelt wie nicht Erschienene. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert.

Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- Bestimmung der Anzahl, Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands und der Kassenprüfung
- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und Beschlussfassung über den Vereinshaushalt
- Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins
- Bestimmung der Anzahl und Wahl der Revisoren sowie Entgegennahme deren Berichte
- Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der zu zahlende Beiträge regelt

§ 7 Der Vorstand

Der vertretungsberechtigte Vorstand nach § 26 BGB besteht aus mindestens vier Personen. (1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender, Schatzmeister, Schriftführer). Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.

Die Mitgliederversammlung kann beschließen, ob und in welcher Anzahl weitere geschäftsführende, nicht vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder gewählt werden. Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind, hiervon mindestens eines der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder.

Die einzelvertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder sind an die Mehrheitsbeschlüsse des Vorstands gebunden.

Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Scheidet ein Vorstand vorzeitig aus, kann der verbleibende Vorstand einen Ersatzvorstand für die verbleibende Amtszeit bestimmen.

Vorstandsmitglieder können für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung oder eine Aufwandspauschale erhalten. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand ist berechtigt, einen Geschäftsführer mit der Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte zu betrauen.

Der Vorstand lädt schriftlich (per Post, Fax, E-Mail oder WhatsApp) zwei Wochen im Voraus mindestens einmal im Jahr zur Mitgliederversammlung ein. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 8 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens einen Kassenprüfer. Dieser muss nicht Mitglied des Vereins sein. Die Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung

der Einhaltung der Vereinsbeschlüsse und der Satzungsbestimmungen. Näheres kann eine von der Mitgliederversammlung beschlossene Prüfungsordnung regeln.

§ 9 Datenverarbeitung

Die Beitrags-, Gebühren- und Umlagenerhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert.

§ 10 Auflösung / Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an das Kinderheim St. Hermann-Josef, Bungartzstr. 15, 52134 Herzogenrath, welches es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Alsdorf den 05.11.2025